



Merkblatt zur Übernahme von Privatarchiven

(Familien-, Firmen-, Partei- oder Vereinsarchive, Nachlässe von Einzelpersonen)

GRUNDSATZ

Das Einwohnergemeindearchiv (im Folgenden Gemeindearchiv) ist sehr daran interessiert, für die Gemeindegeschichte wichtige Dokumente und Unterlagen aus dem privaten Bereich als Schenkung in seine Obhut zu übernehmen, um sie sicher aufzubewahren und nachfolgenden Generationen zu überliefern. Diese unentgeltliche Dienstleistung gegenüber der Öffentlichkeit verfolgt das Ziel, gefährdete Archive des privaten Sektors – die nicht dem kantonalen Archivgesetz unterstellt sind – vor dem Untergang zu bewahren, weil deren Verlust auch ein Verlust an geschichtlicher Erinnerungsmöglichkeit bedeuten würde. Denn sehr häufig handelt es sich bei den Archivalien um Unikate: Wenn sie fortgeworfen und vernichtet werden, lassen sie sich nicht mehr ersetzen.

Aus finanziellen und räumlichen Gründen kann das Gemeindearchiv nur Unterlagen aufbewahren, die einen Bezug zur Gemeinde haben und einen gewissen historischen Wert besitzen. Die von privater Seite übernommenen Archivalien werden hinsichtlich einer sicheren und konservierenden Aufbewahrung genau gleich behandelt wie die staatlichen Archivalien.

Jede Übernahme ist freiwillig und wird vertraglich geregelt. Bei Vereinsarchiven sollen die Dokumente von einer dazu berechtigten Person (Vorstandsmitglied) an das Gemeindearchiv übergeben werden.

ART DER ÜBERNAHME

Schenkung

Bei einer Schenkung gehen die Eigentumsrechte an den übergebenen Archivalien an das Gemeindearchiv über. Die Benutzung der Archivalien durch die Öffentlichkeit richtet sich dementsprechend nach den Vorschriften für staatliche Unterlagen.

Kauf

In seltenen Fällen besteht auch die Möglichkeit, dass das Gemeindearchiv ein Privatarchiv käuflich erwirbt. Hierzu ist jedoch zwingend ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

INKRAFTTRETEN

Dieses Merkblatt tritt am 01. März 2013 in Kraft.